

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

## Hinweise zum Fachsprachttest im Rahmen der zahnärztlichen Approbationsverfahren im Land Brandenburg

### 1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen der Fachsprachttests sind

- 1.1. § 2 Absatz 1 Nummer 5 Zahnheilkundegesetz  
i. V. m. den von der
- 1.2. 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 beschlossenen Eckpunkten zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen, hier: Zahnärztinnen und Zahnärzte.

### 2. Sprachliche Voraussetzung für die Erteilung der Approbation und einer über 6 Monate hinausgehenden Erlaubnis zur Ausübung des Berufs als Zahnärztin bzw. Zahnarzt

- 2.1. Ausreichende Deutschkenntnisse zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs
- 2.2. Maßstab für diese Sprachanforderungen sind die unter Nummer I.1 der Eckpunkte der 87. GMK beschriebenen Maßgaben:

„Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende zahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind. Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternative Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie zahnärztlichen Anordnungen und Weisun-

gen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler, die allein auf mangelnden Sprachkenntnissen beruhen würden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Patientenunterlagen ordnungsgemäß führen und zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.“

2.3. Diese Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch:

2.3.1. ein Sprachzertifikat, welches mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bestätigt, erworben an einem der anerkannten Sprachinstitute (Goethe-Institut, telc GmbH, Test-DaF, ÖSD)

Das Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein.

*und*

2.3.2. einen Fachsprachttest, orientiert am Sprachniveau C1 gemäß GER, abzulegen bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)

### **3. Umfang, Inhalt und Verfahren des Fachsprachttests**

3.1. Der Fachsprachttest umfasst drei Teile:

3.1.1. das Anfertigen eines in der zahnärztlichen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes,

3.1.2. ein simuliertes Zahnarzt – Patientengespräch

*und*

3.1.3. ein Fachgespräch mit zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen.

3.2. Alle drei Teile dienen der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.

3.3. Jeder Teil des Fachsprachttests dauert 20 Minuten.

3.4. Alle drei Teile finden an einem Tag statt.

3.5. Der Fachsprachttest findet als Einzelprüfung statt.

### **4. Voraussetzungen für die Teilnahme, Anmeldung und Ladung zum Fachsprachttest**

4.1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Fachsprachttest sind:

4.1.1. Die Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt

*und ggf.*

eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs  
wurde im Land Brandenburg beantragt.

(Hinweis: Bei der maximalen Geltungsdauer der Berufserlaubnis werden in anderen Bundesländern bereits erteilte Berufserlaubnisse mit gewertet.)

4.1.2. Vorlage eines Sprachzertifikates auf dem Niveau B2 gemäß GER

- 4.2. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) meldet die potentiellen Kandidaten der LZÄKB.
- 4.3. Die Kandidaten melden sich zum Fachsprachttest an. (s. Anmeldevordruck)
- 4.4. Die LZÄKB lädt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Termins und Ortes spätestens fünf Kalendertage vor dem Termin zum Test.
- 4.5. Terminwünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bei der Festlegung des Testtermins nur entsprechend der Möglichkeiten und Kapazität berücksichtigt werden.

## **5. Sachverständige Prüfer**

- 5.1. Den Fachsprachttest nehmen mindestens zwei Prüfer ab, davon ist mindestens ein Prüfer Zahnärztin bzw. Zahnarzt.

## **6. Teilnahme von Beobachtern**

- 6.1. Die Fachsprachttests sind nicht öffentlich.
- 6.2. Das LAVG kann Beobachter zur Teilnahme an den Fachsprachttests einschließlich der Beratung zur Bewertung und der Bekanntgabe des Testergebnisses entsenden.

## **7. Bewertung des Fachsprachttests**

- 7.1. Die Prüfer entscheiden, ob der Fachsprachttest erfolgreich abgelegt wurde. Es wird keine Note vergeben.
- 7.2. Der Fachsprachttest wurde erfolgreich abgelegt, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer alle unter Ziffer 2.2. beschriebenen Sprachanforderungen auf dem geforderten Sprachniveau C1 gemäß GER erfüllt. Jeder Teil des Tests muss erfolgreich bestanden sein.
- 7.3. Über das Testergebnis werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das LAVG schriftlich informiert.

## **8. Wiederholung des Fachsprachttests**

- 8.1. Wenn der Fachsprachttest oder einzelne Teile nicht bestanden wurden, ist der Fachsprachttest als Ganzes zu wiederholen.

8.2. Der Fachsprachtest kann unbegrenzt wiederholt werden.

## **9. Rücktritt vom Fachsprachtest oder Versäumnis des Fachsprachtests**

Kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer nach der Ladung zum Fachsprachtest aus wichtigem Grund nicht am Fachsprachtest teilnehmen, muss sie bzw. er dies unverzüglich der LZÄKB mitteilen und gegenüber dem LAVG anzeigen.

## **10. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge**

Eventuelle Mängel im Testverfahren muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer unverzüglich rügen, damit nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann.

## **11. Kosten des Fachsprachtests**

11.1. Die Teilnahme am Fachsprachtest ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 470,00 Euro.

11.2. Voraussetzung für die Teilnahme am Fachsprachtest ist die vorherige Zahlung der Gebühr.

11.3. Die Gebühr ist auch zu begleichen, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer - unabhängig von den Gründen - am Test nicht teilnimmt.

11.4. Für jede Wiederholungsprüfung gelten die Nummern 11.1. bis 11.3. entsprechend.

## **12. Auswirkungen auf die Erteilung der Approbation und einer Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs**

12.1. Den Fachsprachtest müssen in der Regel alle Antragstellende ablegen.

12.2. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation und auch einer Berufserlaubnis ist u.a. die erfolgreiche Ablegung des Fachsprachtests.

Für Ihren bevorstehenden Fachsprachtest wünscht Ihnen das Team des Dezernates „akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“ viel Erfolg!

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit  
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)  
Postfach 90 02 36  
14438 Potsdam

E-Mail: [ahb@lavg.brandenburg.de](mailto:ahb@lavg.brandenburg.de)

Internet: [www.lavg.brandenburg.de](http://www.lavg.brandenburg.de)